



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 6 K 767/12.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Kenia,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5542916-243,

Beklagte,

wegen Asylrecht (Herkunftsland Kenia)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 26. April 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

**für R e c h t erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist nach eigenen Angaben kenianischer Staatsangehöriger und begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Er hat in Griechenland am \_\_\_\_\_ unter der Eurodac Nummer \_\_\_\_\_ einen Asylantrag gestellt.

Am \_\_\_\_\_ flog er mit dem Flug \_\_\_\_\_ von Athen nach Frankfurt am Main und wurde dort von der Bundespolizei registriert und befragt.

Am 19. April 2012 stellte er einen Asylantrag.

In den Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug er vor, er gehöre zum Stamm der Kikuyu und habe bis Dezember 2007 bei seinen Eltern in \_\_\_\_\_ im Distrikt Limuru in der Zentralprovinz gelebt. Er habe in \_\_\_\_\_ Abitur gemacht und das \_\_\_\_\_ Institute in Nairobi besucht. Eine Ausbildung als Buchhalter habe er nach anderthalb Jahren abgebrochen. In Kenia habe er keine Probleme mit staatlichen Stellen gehabt. Seit er im Jahre 2004 die Sekundarschule abgeschlossen habe und etwa ab Mitte 2005 das College besucht habe, sei immer wieder ein Mann zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert, sich den Mungiki anzuschließen. Während der Unruhen im Zusammenhang mit den Wahlen im Jahre 2007 seien viele junge Männer in seinem Dorf gezwungen worden, sich den Mungiki anzuschließen, weil Menschen vom Stamm der Lous ihr Dorf angegriffen hätten. Von den Unruhen sei er nicht persönlich betroffen gewesen; aber auch er sei Anfang Dezember 2007 aufgefordert worden, sich den Mungikis anzuschließen. Zunächst hätten ihn Freunde aufgesucht, die sich den Mungiki schon angeschlossen hätten. Dann sei er auf dem Schulweg zum College von Leuten von der Leitung der Mungikis angesprochen worden. Er sei zwar nicht gepackt worden, aber sie hätten ihn schon mit Worten quasi zwingen wollen. Da er sich dem widersetzt habe, sei er beschuldigt worden, seinen Stamm zu verraten und sei unter Druck gesetzt worden. Nachdem der Angriff der Luos gegen die Mungiki Erfolg gehabt habe, sei konkret nach ihm gesucht worden. Dies habe sich alles binnen einer Woche zu Beginn des Monats Dezember 2007 er-

eignet. Zur Polizei sei er nicht gegangen, weil die betreffenden Geschehnisse zur Zeit der Unruhen bei den Mungiki auch politisch bedingt gewesen seien und er sich nicht sicher gewesen sei, ob auch die Polizei daran beteiligt gewesen sei. Es hätte nichts gebracht, wenn er sich in diesem Fall an die Regierung gewandt hätte. Deshalb sei er nach Mombasa geflohen, wo er sich acht Tage aufgehalten habe und manchmal auf der Straße gelebt habe und einen Unbekannten getroffen habe, der ihn in Obhut genommen habe. Er habe nach Möglichkeiten gesucht, das Land zu verlassen. Von ein paar Freunden, mit denen er aufgewachsen sei, habe er gehört, dass die Mungikis nach ihm und seinem Bruder gesucht hätten. Er habe Angst gehabt, dass sie auch in Mombasa nach ihm suchen würden. Sie hätten ihn umgebracht, weil er sie nicht unterstützt habe. Im Dezember 2007 sei er von Kenia mit einem Schiff in die Türkei gereist. Als Gegenleistung für die Mitnahme habe er auf dem Schiff gearbeitet und ferner für die Schiffspassage 5.000 kenianische Schilling bezahlt. Mitte Februar 2008 sei er in der Türkei angekommen und habe sich etwa drei Monate in Istanbul aufgehalten. Asyl habe er dort nicht beantragt, weil die Leute dort sehr unfreundlich gewesen seien und er geglaubt habe, dort werde kein Asyl gewährt. Um Geld für die Weiterreise aufzutreiben, habe er in Istanbul gearbeitet. Im August 2008 sei er mit einem kleinen Boot auf eine griechische Insel übergesetzt. In Griechenland habe er Asyl beantragt und zunächst eine Arbeitserlaubnis (Pink-Card) erhalten. Zuletzt habe er bis Februar 2011 als Lieferant in einem Pizzadienst gearbeitet. Da er aber keine Arbeitserlaubnis mehr erhalten habe, sei er gekündigt worden. Danach habe er nur den Status eines Asylsuchenden gehabt, weil ihm Asyl noch nicht gewährt worden sei. Da ihm dann auch die Wohnung gekündigt worden sei und er seine Grundbedürfnisse nicht mehr durch Schwarzarbeit habe decken können, sei er nach Deutschland gekommen, um dort vielleicht Asyl zu erhalten. Eine Rückkehr nach Griechenland sei nicht möglich. Bei einer Rückkehr nach Kenia sei er nicht sicher, weil die Mungiki immer noch dort seien. An dem Ort, an dem er gelebt habe, würden sie ihn finden und könnten ihn umbringen. In welchen anderen Teil des Landes könne er denn unterkommen? Zu den über das ganze Land verstreuten Mitgliedern seiner Familie habe er keinen Kontakt. Wenn, dann würde er in seinen Heimatort zurückkehren.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 14. Juni 2012 (Gesch.-Z.: 5542916 - 243), der dem Kläger am 21. Juni 2012 zugestellt wurde, lehnte die

Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen würden. Ferner forderte die Beklagte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Kenia auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der kenianische Staat sei willens und in der Lage gegen die Mungiki-Sekte vorzugehen. Dem Kläger stehe auch eine inländische Fluchtalternative zu, weil sich das Verbreitungsgebiet dieser Sekte nicht über ganz Kenia erstrecke.

Am 04. Juli 2012 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er ergänzend vor, das College, das er von 2005 bis 2007 besucht habe, befinde sich in Nairobi. In das Dorf seiner Familie, in sei er alle zwei Monate für etwa zwei bis drei Tage und in den Ferien zurückgekehrt. Im Hinblick auf die Wahlen im Dezember 2007 sei das College in Nairobi für mehrere Wochen geschlossen gewesen. Auch auf sein Dorf sei ein Angriff der Luo erfolgt, in deren Folge die Mungiki Kikuyu-Männer mobilisiert hätten. Schon in den vorhergehenden Jahren sei er im Dorf insbesondere von Herrn Njoroge Njdunu aufgefordert worden, sich den Mungiki anzuschließen. Im Falle der Rückkehr in sein Heimatdorf müsse er damit rechnen, dass er von Mungiki-Angehörigen misshandelt werde und es keinen ausreichenden staatlichen Schutz gebe. Im Gebiet von Limuru seien die Mungiki weiterhin höchst aktiv. Ausweislich des Berichtes aus The Star vom 18. April 2012 sei es im späten April 2012 zu gewalttätigen Ausschreitungen von Mungiki-Angehörigen gekommen. Auch landesweit, insbesondere in der Großstadt Nairobi, müsse er damit rechnen, auf Angehörige der Mungiki aus seinem Dorf zu stoßen, die ihn erkennen könnten und Sanktionierungen bis hin zu Misshandlungen oder Totschlag veranlassen könnten oder ihn wegen seiner ethnischen Herkunft erneut anwerben könnten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 14. Juni 2012 (Gesch.-Z.: 5542916 - 243) zu verpflichten,

1. ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
3. festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf die Kenia vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger mehrere Beweisanträge gestellt mit den in dem eingereichten Schriftsatz vom 26. April 2013 wiedergegebenen Beweis-themen und Beweismitteln; insoweit wird auf diesen Schriftsatz Bezug genommen; diesen Antrag hat der Einzelrichter mit dem in der mündlichen Verhandlung verkün-deten Beschluss abgelehnt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Klägers sowie hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Bundes-amtsakte (Geschäftszeichen 5542916 - 243), die allesamt Gegenstand der mündli-chen Verhandlung gewesen sind waren.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung angesichts des entsprechenden Hinweises in der recht-zeitig und auch im Übrigen ordnungsgemäß zugestellten Terminsladung verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil ihm die mit den Klage-anträgen zu 1. bis 3. geltend gemachten Ansprüche in der nach § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - maßgeblichen Sach- und Rechtslage nicht zu-stehen und infolgedessen die auch im Übrigen mängelfreie Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung rechtmäßig sind.

Zur Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen, denen sich die Kammer anschließt. Die Klageanträge haben auch für den Fall, dass das klägerische Tatsachenvorbringen als wahr unterstellt würde, vor allem deshalb keinen Erfolg, weil der Kläger angesichts einer im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden inländischen Fluchtalternative nicht vorverfolgt ausgereist ist und keine stichhaltigen Gründe dafür ersichtlich sind, dass ihm in absehbarer Zeit eine solche im Falle der Rückkehr in sein Heimatland nicht zur Verfügung stehen wird. Der Kläger hatte und hat jedenfalls außerhalb von Nairobi, der Zentralprovinz und dem Rift Valley keine landesweiten Gefahren aus dem Grunde zu befürchten, dass er sich im Jahre 2007 in seinem Heimatort geweigert hatte, der Mungiki-Sekte beizutreten. Denn die Mungiki-Sekte operiert außerhalb der vorgenannten Gebiete nicht landesweit jedenfalls gegenüber solchen Personen, die keine Mitglieder sind und sich lediglich geweigert haben, dieser Sekte beizutreten. Das Operationsgebiet der Mungiki-Sekte war im Jahre 2007 und auch in der Zeit danach nach den übereinstimmenden Berichten und Auskünften auf die vorgenannten Gebiete beschränkt (vgl. amnesty international, Auskunft an das erkennende Gericht vom 11. Januar 2010 [AFR 32-09.020], Seite 2; ACCORD, Anfragebeantwortung vom 19. November 2010; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 2009 an das erkennende Gericht [Gz.: 508-516.80/46271], Seite 1; Auskunft des GIGA-Institut für Afrika-Studien an das erkennende Gericht vom 22. Oktober 2009, Seite 2; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Die Mungiki-Sekte in Kenia, Juni 2007, Seite 1); das GIGA-Institut für Afrika-Studien hat insoweit ausdrücklich ausgeführt, das Einflussgebiet der Mungiki erstreckte sich auf das gesamte Stadtgebiet von Nairobi (vgl. Auskunft vom 22. Oktober 2009 an das erkennende Gericht, Seite 4); eine solche Hervorhebung der stadtweiten Verbreitung dieser Sekte in Nairobi wäre überflüssig, wenn sie einen landesweiten Einfluss hätte. Zwar konnten sich die Mungikis in der betreffenden Zeit auch landesweit bewegen und Informationen austauschen, weil sie seinerzeit das Geschäft mit Überlandbussen (Matatu-Geschäft) beherrschten (vgl. amnesty international, Auskunft an das erkennende Gericht vom 11. Januar 2010 [AFR 32-09.020], Seite 2). Angesichts der Größe Kenias bestand und besteht allerdings die Möglichkeit, sich außerhalb des Einflussbereiches der Mungiki-Sekte niederzulassen (vgl. Auskunft des Auswärtiges Amtes vom 15. Dezember 2009 an das erkennende Gericht [Gz.: 508-516.80/46271], Seite 2). Dieser Befund wird be-

stätigt durch die Nachrichten- und Erkenntnisquellen zu Übergriffen der Mungiki-Sekte gegenüber Dritten, die allein in dem genannten Operationsgebiet stattgefunden haben (amnesty international, Amnesty Report 2008 und 2010; amnesty international, Auskunft an das erkennende Gericht vom 11. Januar 2010 [AFR 32-09.020], Seite 3 f.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kenia, Aktuelle Lage, April 2009, S. 19 f.; ACCORD vom 30. September 2008), nicht jedoch außerhalb dieses Gebietes. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang des Weiteren, dass amnesty international für die Jahre 2010, 2011 über gar keine Übergriffe der Mungiki-Sekte berichtet hat (amnesty international, Amnesty Report 2011, 2012), nachdem in den betreffenden Vorjahren über Übergriffe der Sekte in ihrem Verbreitungsgebiet berichtet worden war (vgl. amnesty international, Amnesty Report 2008 und 2010; amnesty international, Auskunft an das erkennende Gericht vom 11. Januar 2010 [AFR 32-09.020], Seite 3 f.). Auch die in den klägerseitig angeführten Zeitungsartikeln vom 18. April 2012 und 25. April 2012 berichteten Vorkommnisse ereigneten sich im Verbreitungsgebiet der Sekte. Keine andere Beurteilung ergibt sich schließlich für den vorliegenden Fall aus der klägerseitig angeführten Auskunft des GIGA-Leibnitz-Institutes für Globale und Regionale Studien an das erkennende Gericht vom 06. März 2013, wonach abtrünnige ehemalige Mungiki-Mitglieder landesweit mit weitreichenden Maßnahmen der Mungiki-Sekte zu rechnen haben sollen (vgl. Auskunft vom 06. März 2013, Seite 4). Begründet wird diese Prognose unter anderem mit der landesweiten Vernetzung der Sekte und damit, dass sich Mitglieder bei ihrem Eintritt in die Sekte zu ewiger Treue zu derselben zu verpflichten hätten und ein Austritt mit dem Tode bestraft werde (vgl. a. a. O., Seite 4). In Übereinstimmung mit den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wonach Übergriffe vor allem gegenüber abtrünnigen Sektenmitgliedern erfolgen würden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Die Mungiki-Sekte in Kenia, Juni 2007, Seite 2), führt das GIGA-Leibnitz-Institut für Globale und Regionale Studien in dem Gutachten vom 06. März 2013 ohne Angabe weiterer Einzelheiten weiter aus, dass Austritte aus der Sekte nach dem Jahre 2004 zu brutalen Morden geführt hätten und nur wenige Führungsmitglieder die Sekte ohne Konsequenzen hätten verlassen können (vgl. a. a. O., Seite 4). Zu diesem Personenkreis zählt der Kläger indessen nicht, weil er weder ein Führungsmitglied geschweige denn ein einfaches Mitglied dieser Sekte gewesen ist und er angesichts dessen, dass er aus Sicht der Sekte keinen Eid gebrochen hat, nicht weiter in deren Blickfeld war und dies angesichts des Zeitablaufes von mehr als

5 Jahren, seit er im Jahre 2007 den Eintritt in die Sekte verweigert hat, erst Recht gegenwärtig bzw. in absehbarer Zeit nicht sein wird. Angesichts der vorstehend angeführten Erkenntnisquellen, welche der Kammer eine hinreichende Sachkunde vermitteln, bedarf es keiner Einholung einer weiteren Auskunft zu dem Themenkomplex. Ferner stellt sich nicht die Frage, ob die staatlichen kenianischen Stellen willens und fähig sind, effektiven Schutz vor Übergriffen dieser Sekte zu gewährleisten, weil der Kläger nach den vorstehenden Ausführungen (jedenfalls) nicht (landesweit) durch die Sekte gefährdet sein wird. Schließlich wird der Kläger auch in anderen Landesteilen außerhalb seiner Heimatregion in der Lage sein, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, weil es ihm nach eigenem Vorbringen gelungen war, sich seinen Lebensunterhalt in zwei fremden Ländern zu verdienen, nämlich in der Türkei und in Griechenland (für die Dauer von etwa zwei Jahren), so dass bereits vor diesem Hintergrund keine Zweifel daran bestehen, dass ihm dies in seinem Heimatland nicht gelingen sollte.

Die Nummer 4 des angefochtenen Bescheides, die ihre Rechtsgrundlage in den im angefochtenen Bescheid zutreffend angeführten Vorschriften findet, ist rechtmäßig, weil dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche auf einen Aufenthaltstitel aus den dargelegten Gründen nicht zustehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (siehe zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.